

laborfonds

Fondo pensione. Zusatzrentenfonds.

Zusatzrentenfonds der Beschäftigten
von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Verzeichnis der Rentenfonds unter der Nummer 93

**INFORMATIONEN ÜBER DIE TRANSPARENZ DER MITWIRKUNGSPOLITIK
UND DIE ELEMENTE DER AKTIENANLAGESTRATEGIE**
*(gemäß Artikel 124-quinquies und 124-sexies des GvD Nr. 58/98 und der entsprechenden COVIP-
Verordnung vom 2. Dezember 2020 zur Umsetzung der Shareholder Rights Directive II)*

Dokument vom Verwaltungsrat genehmigt am 2. Februar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	3
3.	INFORMATIONEN ÜBER DIE MITWIRKUNGSPOLITIK GEMÄSS ARTIKEL 124- <i>QUINQUIES</i> , ABSÄTZE 1 UND 2 (TEIL IV, TITEL III, KAPITEL II DES TUF)	4
4.	INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIENANLAGESTRATEGIE UND DIE VEREINBARUNGEN MIT VERMÖGENSVERWALTERN GEMÄSS ARTIKEL 124- <i>SEXIES</i> , ABSÄTZE 1 UND 2 (TEIL IV, TITEL III, KAPITEL II DES TUF)	6
5.	METHODEN DER KOMMUNIKATION UND AKTUALISIERUNG	8

1. EINLEITUNG

DER ZUSATZRENTENFONDS DER BESCHÄFTIGTEN VON ARBEITGEBERN, DIE IM GEBIET TRENTINO-SÜDTIROL TÄTIG SIND – kurz RENTENFONDS LABORFONDS (im Folgenden der „Fonds“ oder „Laborfonds“), ist ein Zusatzrentenfonds mit individueller Kapitalisierung und mit festgelegter Beitragsleistung, der darauf abzielt, ergänzende Rentenleistungen zum obligatorischen Sozialversicherungssystem zu erbringen, gemäß GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (im Folgenden „GvD Nr. 252/2005“).

Der in Form eines anerkannten Vereins errichtete Fonds ist im Verzeichnis der Aufsichtsbehörde über die Rentenfonds (COVIP) unter der Nr. 93 eingetragen und wurde von den sog. „Gründungsmitgliedern“ (Organisationen in Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber) am 2. April 1998 in Form eines gemeinnützigen Vereins, mit starker und konkreter Unterstützung der Region Trentino-Südtirol gegründet und am 14. Juni 2000 mit Dekret des Arbeitsministers anerkannt. Die Geschäftstätigkeit des Fonds wurde am 19. April 2000 mit Beschluss der COVIP genehmigt.

Dieses Dokument (nachfolgend „**Bekanntmachung**“) beschreibt die Art und Weise, wie der Fonds die in Artikel 124-*quinquies* und 124-*sexies* des GvD Nr. 58 vom 24. Februar 1998 („*Einheitsgesetz zur Finanzvermittlung*“, „*Testo Unico della Finanza*“ nachfolgend „TUF“) in der durch das GvD Nr. 49 vom 10. Mai 2019 (nachfolgend „GvD Nr. 49/2019“) in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 (sog. „SRD II Richtlinie“) geänderten Fassung vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der langfristigen Mitwirkung als Aktionär in den börsennotierten europäischen Unternehmen, in die er investiert, sowie hinsichtlich der Aktienanlagestrategie und der mit den beauftragten Verwaltern getroffenen Vereinbarungen einhält.

2. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Mit dem COVIP-Beschluss vom 2. Dezember 2020 wurde die „*Verordnung über die Transparenz der Mitwirkungspolitik und die Elemente der Aktienanlagestrategie von Rentenfonds*“ (im Folgenden die „COVIP-Verordnung“) verabschiedet. Die COVIP-Verordnung dient der Umsetzung von Art. 6-bis, Absatz 2 des GvD Nr. 252/2005 und Artikel 124-*novies*, Absatz 3 des TUF, eingeführt durch das GvD Nr. 49/2019, mit dem die Aktionärsrechterichtlinie SRD II umgesetzt wurde.

Die wichtigsten Änderungen, die durch das GvD Nr. 49/2019 anlässlich der Umsetzung der SRD II Richtlinie eingeführt wurden, betreffen, soweit für die vorliegenden Zwecke von Interesse, u.a. die Aufnahme in das TUF eines neuen Abschnitts¹ über die Transparenzpflichten für institutionelle Anleger.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Bestimmungen des TUF verpflichtet Art. 6-*bis* des GvD Nr. 252/2005 die als institutionelle Anleger qualifizierten Rentenfonds² – wie Laborfonds – zur Einhaltung der neuen Bestimmungen des TUF zum Thema Transparenz institutioneller Anleger, wobei der COVIP die Befugnis zuerkannt wird, Durchführungsbestimmungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des TUF zu erlassen.

Zusammengefasst fordern die oben genannten Bestimmungen, dass Rentenfonds, die sich als institutionelle Anleger qualifizieren, sofern sie in Aktien von Unternehmen investieren, die an geregelten Märkten in Italien oder einem anderen Staat der EU börsennotiert sind:

- ihre Mitwirkungspolitik als Aktionäre in börsennotierten europäischen Unternehmen entwickeln und öffentlich bekanntmachen und in den Folgejahren über deren Umsetzung informieren oder, anderenfalls, nach dem Prinzip „*comply or explain*“ erklären, warum sie sich dafür entschieden haben, dies nicht zu tun;

¹ Bezugnahme: Teil IV, Titel III, Kapitel II, Abschnitt I-*ter* des TUF.

² Als institutionelle Anleger qualifizieren sich Rentenfonds mit mindestens einhundert Mitgliedern, die in das von der COVIP geführte Verzeichnis eingetragen sind und zu den in den Artikeln 4, Absatz 1, und 12 des GvD Nr. 252/2005 genannten Fonds oder zu den in Artikel 20 des GvD Nr. 252/2005 genannten Fonds mit Rechtspersönlichkeit gehören.

- Informationen darüber offenlegen, wie die Hauptelemente ihrer Aktienanlagestrategie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte beitragen und dem Profil und der Laufzeit ihrer eventuellen Verbindlichkeiten entsprechen;
- für den Fall, dass die Verwaltung einem Vermögensverwalter übertragen wird (der italienischem Recht oder den Gesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten unterliegt), bestimmte Elemente der Vereinbarung offenlegen, ebenfalls nach dem Prinzip „*comply or explain*“.

Zu diesem Zweck regelt Art. 4 der COVIP-Verordnung insbesondere die Bedingungen und Methoden der oben genannten öffentlichen Bekanntmachungen. Konkret veröffentlichen die in Artikel 124-*quater*, Absatz 1, Buchstabe b), Punkt 2 des TUF genannten Rentenfonds auf ihrer *Website* kostenlos:

1. Die Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 124-*quinquies*, Absatz 1 des TUF (innerhalb von 15 Tagen nach der Verabschiedung durch das Verwaltungsorgan), als Aktionäre börsennotierter europäischer Unternehmen, nach dem Prinzip „*comply or explain*“;
2. die entsprechenden Umsetzungsverfahren gemäß Artikel 124-*quinquies*, Absatz 2 des TUF (bis zum 28. Februar des Jahres, das auf das Jahr der Genehmigung der Mitwirkungspolitik folgt, und in regelmäßigen Abständen zum 28. Februar eines jeden Jahres zu veröffentlichen), bzw. teilen anderenfalls, gemäß dem Prinzip „*comply or explain*“ die Gründe mit, warum sie sich dafür entschieden haben, die Bestimmungen von Artikel 124-*quinquies*, Absatz 1 und 2 des TUF nicht zu erfüllen;
3. die Hauptelemente der Aktienanlagestrategie entsprechend den Bestimmungen von Art. 124-*sexies*, Absatz 1 des TUF, unter Angabe ihres Beitrags zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte und gegebenenfalls, abhängig von den Merkmalen der einzelnen Rentenfonds oder ihrer Investitionslinien, der Übereinstimmung mit dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten;
4. wenn die Verwaltung an einen Vermögensverwalter (nach italienischem Recht oder dem Recht anderer EU-Mitgliedstaaten) übertragen wird, die in Art. 124-*sexies*, Absatz 2 des TUF genannten Elemente der Vereinbarung nach dem Prinzip „*comply or explain*“.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE MITWIRKUNGSPOLITIK GEMÄSS ARTIKEL 124-QUINQUIES, ABSÄTZE 1 UND 2 (TEIL IV, TITEL III, KAPITEL II DES TUF)

Nach den vorgenannten Rechtsvorschriften sind die als institutionelle Anleger qualifizierten Rentenfonds verpflichtet, Informationen über die Politik der Mitwirkung in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten als Aktionär von Gesellschaften, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem EU-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, offenzulegen oder alternativ die Gründe für die Entscheidung, die Bestimmungen des Art. 124-*quinquies* (Absätze 1 und 2) nicht einzuhalten, nach dem Prinzip „*comply or explain*“ bekannt zu geben.

Im Anschluss an die Bewertungen, die zeitgleich mit der Genehmigung der ersten Fassung (siehe Jahr 2021) sowie der ersten und zweiten Aktualisierung dieses Dokuments durchgeführt wurden, hat der Fonds beschlossen, von der in Artikel 124-*quinquies*, Absatz 3 des TUF vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, zum jetzigen Zeitpunkt keine Mitwirkungspolitik zu verabschieden und deren Annahme und die damit verbundenen Verpflichtungen aufzuschieben.

Diese Entscheidung, die (in allen Fällen) einstimmig vom Verwaltungsrat getroffen wurde, dem während einiger seiner Sitzungen im Voraus die Notwendigkeit unterbreitet wurde, die Umsetzung der SRD II zu bewerten, wurde bewusst angenommen und ist das Ergebnis eines komplexen Bewertungsprozesses, an dem die hierfür zuständigen Einheiten/internen Funktionen des Fonds sowie Generaldirektor beteiligt waren.

Zu diesem Zweck hat der Fonds, ab 2020 eine Studie über die SRD II Richtlinie durchgeführt, wobei er aktiv an den von den Fachverbänden organisierten Arbeitstischen und Schulungen teilgenommen und die notwendigen Voranalysen durchgeführt hat, an denen die Generaldirektion in Abstimmung – unter anderem – mit der Finanzfunktion und der Risikomanagementfunktion beteiligt war, um zu einer wohlüberlegten Entscheidung hinsichtlich der Initiativen zu gelangen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der geltenden Vorschriften zu ergreifen sind.

Die durchgeführten Bewertungen und die direkte Beteiligung des Fonds an den oben erwähnten Initiativen verdeutlichen das Bewusstsein des Fonds für die Bedeutung der Umsetzung einer Mitwirkungspolitik, bei der jedoch der Zeitrahmen, die internen Ressourcen, die Gradualität des einzuschlagenden Weges und die mit den zu ergreifenden Maßnahmen verbundenen Kosten angemessen berücksichtigt werden müssen, um die grundsätzlich vollständige Einhaltung der geforderten Verpflichtungen zu gewährleisten.

Gegenwärtig bestehen für den Fonds objektive Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Mitwirkungspolitik – und bei der Durchführung der damit verbundenen Tätigkeiten – da der Fonds nicht über interne Mittel und Ressourcen verfügt, die als ausreichend (d. h. angemessen) strukturiert angesehen werden.

Darüber hinaus fließen die für die Verwaltung übertragenen Finanzmittel, wie in den gesetzlichen Branchenvorschriften vorgesehen, in verschiedene Sektoren, deren Verwaltung auf der Grundlage spezifischer Verwaltungskonventionen einem oder mehreren autorisierten „Finanzverwaltern“ anvertraut ist. Jede Investitionslinie, die sich durch ein unterschiedliches Risiko-/Renditeprofil auszeichnet, sieht eine Anlagestrategie vor, die darauf abzielt, ein angemessenes Maß an Sicherheit, Liquidität und Rentabilität zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Risiken, die vom Fonds identifiziert, gemessen, verwaltet und kontrolliert werden können, im Einklang mit dem letztendlichen Anlageziel, d. h. der Auszahlung von Zusatzrentenleistungen neben dem Pflichtrentensystem (Einzelheiten zu den Merkmalen jeder einzelnen Investitionslinie und den vorgesehenen Finanzinstrumenten stehen im „Informationsblatt für potentielle Mitglieder“ und im „Dokument zur Anlagepolitik“ auf der Website des Fonds www.laborfonds.it zur Verfügung). Zu diesem Zweck weist die Zusammensetzung des gesamten Anlageportfolios des Fonds (d. h. der vier Investitionslinien) eine begrenzte sowie stark diversifizierte Exposition gegenüber Aktieninstrumenten auf, die von börsennotierten europäischen Unternehmen ausgegeben werden. In Bezug auf Investitionen in europäische OGAW Aktien weisen wir darauf hin, dass der Fonds de facto das Recht verliert, über die *Asset Manager* dieser OGAW abzustimmen.

In Bezug auf die direkte Verwaltung von Mitteln (nur für die „Ausgewogene Investitionslinie“) hat der Fonds, unter Einhaltung des Grundsatzes eines soliden und umsichtigen Managements, einen detaillierten Prozess für die Analyse von Anlagen in sog. alternative Finanzinstrumente, d. h. alternative Investmentfonds (sog. „AIF“), definiert. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Ausgewogene Investitionslinie im Vergleich zu den anderen Investitionslinien durch ein sogenanntes „Core-Satellite“-Verwaltungsmodell, das einen Teil (den sogenannten „Satellite“) vorsieht, der direkt vom Verwaltungsrat verwaltet und durch die Zeichnung von Anteilen geschlossener AIFs umgesetzt wird. Die Investition erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenzen und über ein auf 10 % festgelegtes strategisches Niveau der Ressourcen der betreffenden Investitionslinie.

In Anbetracht der starken Diversifizierung der Portfolios, auch für deren Aktienkomponente, kann der Schluss gezogen werden, dass der Betrag der Gesamtinvestition in europäische Aktien (die sich auf einzelne Finanzinstrumente zurückführen lässt, die von den Finanzverwaltern im Rahmen der vom Fonds erteilten Verwaltungsmandate erworben wurden) im Vergleich zur Gesamtkapitalisierung der einzelnen Finanzinstrumente nicht signifikant ist. Das Vorstehende führt zu der Schlussfolgerung, dass – zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung aller oben dargelegten Erwägungen und Bewertungen – die vom Fonds geforderte Mitwirkung, die notwendig ist, um die aktive Rolle eines Aktionärs bei den emittierenden Unternehmen zu spielen, „unverhältnismäßig kostspielig im Vergleich zu den möglichen Vorteilen“ ist, auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeit für den Fonds (völlig irrelevant angesichts des relativen Gewichts der von Fonds gehaltenen Beteiligung im Vergleich zur Kapitalisierung des Finanzinstruments), die Abstimmung in der Hauptversammlung zu beeinflussen.

In Anbetracht dessen, hat der Verwaltungsrat des Fonds in der Sitzung vom 2. Februar 2023 einstimmig beschlossen, dass die Annahme der Option „*explain*“ nach wie vor die beste Lösung ist. Der Verwaltungsrat war sich einig, dass die Ausarbeitung einer Politik der aktiven Mitwirkung besondere Kompetenzen, volles Bewusstsein und ausreichend Zeit erfordert, um wohlüberlegte Bewertungen vornehmen und – demzufolge – effektive und effiziente Entscheidungen treffen zu können, nicht nur hinsichtlich der Mitwirkung, sondern auch in Bezug auf die Kosten/Nutzen, da sich die Ausübung des Stimmrechts nicht unbedingt in einem Vorteil für die Mitglieder/Begünstigten niederschlägt.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der COVIP-Verordnungen vom 2. Dezember 2020 wird Laborfonds jährlich überprüfen, ob die oben genannten Überlegungen weiterhin ihre Gültigkeit haben und angemessen umgesetzt werden.

4. INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIENANLAGESTRATEGIE UND DIE VEREINBARUNGEN MIT VERMÖGENSVERWALTERN GEMÄSS ARTIKEL 124-SEXIES, ABSÄTZE 1 UND 2 (TEIL IV, TITEL III, KAPITEL II DES TUF)

Die Bestimmungen von Art. 124-sexies, Absatz 1 des TUF verlangen von institutionellen Anlegern, einschließlich den Rentenfonds, die Offenlegung der Informationen über die Hauptelemente ihrer Aktienanlagestrategie, unter Angabe, wie diese Elemente zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen und gegebenenfalls dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen. Absatz 2 des vorgenannten Art. 124-sexies des TUF schreibt außerdem vor, dass die Bestandteile der Verwaltungsvereinbarungen veröffentlicht werden müssen, wobei insbesondere auf Folgendes hingewiesen wird:

- a) wie durch die Vereinbarung Anreize für den Vermögensverwalter geschaffen werden, dass er seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, der institutionellen Anleger abstimmt;
- b) wie durch die Vereinbarung Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, trifft und sich in diese Gesellschaft einbringt, um deren Leistung mittel- bis langfristig zu verbessern;
- c) wie die Methode und der maßgebliche Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und die Vergütung für Vermögensverwaltungsdienste dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, des institutionellen Anlegers entsprechen und wie diese die langfristige Gesamtleistung berücksichtigen;
- d) wie der institutionelle Anleger die dem Vermögensverwalter entstandenen Portfolioumsatzkosten überwacht und wie er einen angestrebten Portfolioumsatz und dessen Umsatzbandbreite festlegt und überwacht;
- e) die Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Im Folgenden werden die Elemente erläutert, in Bezug auf die Artikel 124-sexies eine Bekanntmachung verlangt.

Die Anlagestrategie des Fonds wird für jede einzelne Investitionslinie im Rahmen eines strengen Prozesses der integrierten Verwaltung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Asset-Liability-Management, im Folgenden auch „ALM“ genannt) festgelegt, der im Vorfeld definiert wird, mit dem Ziel, Anlageentscheidungen zu treffen, die funktional, konsistent und angemessen für die Entscheidungen, das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten und somit für die langfristigen Versorgungsbedürfnisse der Mitglieder des Fonds sind.

Im Einzelnen ist die Bestimmung der Zusammensetzung der Anlageportfolios in Bezug auf die prozentuale Soll-Allokation auf die verschiedenen Anlageklassen (*Asset Class*) im Portfolio das Ergebnis eines strukturierten Prozesses, der mit einer ALM-Analyse beginnt, die darauf abzielt, die angestrebte Rentenquote für jede Investitionslinie zu ermitteln, mit der Festlegung der angestrebten Rendite fortfährt, um die vorgenannte Rentenquote zu erfüllen, und mit der Portfoliooptimierung (Strategische Asset Allocation, im Folgenden auch „SAA“ genannt) endet, durch die die optimale Portfolioallokation definiert wird, die sich durch ein angemessenes Maß an Sicherheit, Liquidität und Rentabilität auszeichnet.

Somit basiert der gesamte Prozess der Festlegung der Anlagestrategie auf einer Analyse der soziodemografischen Merkmale der Mitglieder unter Berücksichtigung des Profils und der Laufzeit der Verbindlichkeiten und ist daher im Vorfeld auf die langfristigen Versorgungsbedürfnisse der Mitglieder des Fonds abgestimmt.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Aktienanlagestrategie nicht von der Anlagestrategie als Ganzes isoliert werden kann, sondern Teil des in dieser Bekanntmachung beschriebenen integrierten Prozesses ist, durch den die optimale Portfolioallokation (auch in Bezug auf den prozentualen Aktienanteil) festgelegt wird, die ein angemessenes Niveau an Sicherheit, Liquidität und Rentabilität aufweist, das mit dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten vereinbar ist

Die SAA, an deren Definition verschiedene Organe und Bereiche/Einheiten/Funktionen des Fonds sowie externe Berater beteiligt sind, wird vom Verwaltungsrat genehmigt, und der Fonds überprüft mindestens alle drei Jahre ihre Konsistenz und die Übereinstimmung mit den Merkmalen des jeweiligen Mitgliederbestands.

Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wird auch der Dimension der Nachhaltigkeit (sog. *Environmental, Social- und Governance*-Faktoren, im Folgenden auch „ESG“ genannt) besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet, sowohl bei der Identifizierung der beauftragten Verwalter als auch bei der Auswahl der Emittenten der im Portfolio vorhandenen Finanzinstrumente.

Wie im „Informationsblatt für potentielle Mitglieder“ und im „Dokument zur Anlagepolitik“, die auf der Website des Fonds zur Verfügung stehen und auf die wir für weitere Einzelheiten verweisen, näher erläutert, verfügt der Fonds über die „Vorsichtig-Ethische Investitionslinie“, die sich im Vergleich zu den anderen Investitionslinien des Fonds durch den besonderen Fokus auf nachhaltige Anlagen auszeichnet. Das Ziel der Investitionslinie besteht darin, ihr Vermögen durch eine Anlagepolitik zu vermehren, die Umwelt-, Sozial- und Good-Governance-Aspekte berücksichtigt. Der Fonds definiert die Einhaltung der oben genannten ethischen, sozialen und ökologischen Grundsätze ausdrücklich im Rahmen des Verwaltungsabkommens für das Vermögen dieser Linie. Der mit dem Mandat betraute Vermögensverwalter nutzt seine eigene *Expertise* und Beratungsleistungen, um das ethische Universum zu bestimmen, in das investiert werden kann (insbesondere die *Dynamic Multi Asset Plus* Strategie ermöglicht die Integration von ESG-Kriterien in den Anlageprozess), indem er seine eigene ESG-Studie einsetzt, die sowohl *Best-in-Class*-Kriterien als auch Ausschlusskriterien (z. B. Ausschluss von Unternehmen, die kontroverse Aktivitäten betreiben) erfüllen kann. Um das in Frage kommende nachhaltige Anlageuniversum zu bestimmen, wendet der Verwalter einen Auswahlprozess an, der negatives Portfolio-Screening (ethischer Filter), Sektor-Screening (Unternehmen mit mehr als 10 % des Umsatzes aus der Produktion von Ausrüstung und Dienstleistungen für die Bereiche Militär, Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, GVO in der Landwirtschaft, Kernenergie, Verhütungsmittel), ESG-Screening (die mindestens 90 % der Wertpapiere im Portfolio abdecken müssen), positives Screening (*Best in Class*) usw. kombiniert.

Für alle verwalteten Investitionslinien wird die Einhaltung der Vereinbarungen und die Arbeit der beauftragten Verwalter mindestens monatlich von den internen Strukturen des Fonds (insbesondere von der Finanzfunktion) und von den externen Dienstleistern, die der Fonds für die betreffenden Zwecke einsetzt (Depotbank, externe Lieferanten/Berater), überwacht.

Zusätzlich zur monatlichen Überwachung werden vierteljährliche Treffen mit den beauftragten Verwaltern organisiert, an denen unter anderem der Investitionsausschuss des Fonds und die Generaldirektorin teilnehmen. Alle Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

Die Bewertung der Ergebnisse der Verwalter in Bezug auf *Performance* und Risiko erfolgt anhand spezifischer Kontrollparameter (für deren detaillierte Beschreibung auf das „Dokument zur Anlagepolitik“ verwiesen wird), die darauf abzielen, nicht nur die Einhaltung der der Verwaltung zugewiesenen Beschränkungen zu überprüfen, sondern auch die Faktoren, die im Laufe der Zeit dazu beitragen, die Ergebnisse dieser Verwaltung zu generieren.

Die Finanzverwalter werden wie in der jeweiligen Verwaltungskonvention festgelegt vergütet. Konkret erhalten alle Verwalter eine auf dem gesamten verwalteten Vermögen basierende Verwaltungsgebühr, die als fester jährlicher Prozentsatz berechnet und vierteljährlich gezahlt wird. Sofern in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen, erhält der Vermögensverwalter außerdem eine Anreizgebühr (die als Prozentsatz berechnet und jährlich gezahlt wird, entsprechend der vom Verwalter erzielten Extra-Rendite in Bezug auf den Referenz-*Benchmark*, und deren Zahlung – mit der HWM-Klausel – daran geknüpft ist, dass ein höheres Ergebnis als das höchste jemals zuvor erzielte erreicht wurde).

Die Verhandlungskosten und der Portfolioumsatz (sog. *Turnover*) werden jeweils halbjährlich und jährlich von der Finanzfunktion und auch vom Verwaltungsrat überwacht. In Bezug auf den *Turnover* hat der Fonds in den jeweiligen Vereinbarungen für jeden Verwalter/jede Investitionslinie die zu erreichenden *Turnover*-Ziele festgelegt. Diese Ziele können in den bereits erwähnten öffentlichen Dokumenten („Informationsblatt für potentielle Mitglieder“ und „Dokument zur Anlagepolitik“) nachgelesen werden.

Der Fonds überprüft die Einhaltung der maximalen Grenzen für den *Turnover*, auch mit Unterstützung von externen Lieferanten/Beratern, anhand der im COVIP-Rundschreiben vom 17. Februar 2012 angegebenen Berechnungsmethode und fordert bei wiederholter Nichteinhaltung eine entsprechende Klärung von den Verwaltern.

Die betreffenden Vereinbarungen haben eine Laufzeit von 5 Jahren und sind nicht stillschweigend verlängerbar. Sie regeln die Rücktrittsmöglichkeiten für die Parteien unter Berücksichtigung der Bestimmungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften.

5. METHODEN DER KOMMUNIKATION UND AKTUALISIERUNG

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der COVIP-Verordnungen veröffentlicht der Fonds die in dieser Bekanntmachung dargelegten Informationen auf seiner Website und aktualisiert sie jährlich.